

Regelung des Umgangs mit Betäubungsmitteln in den Krankenhäusern der DDH

Verordnung von Betäubungsmitteln

(siehe auch: BtMG §13)

- Betäubungsmittel dürfen nur gegen Vorlage einer Verschreibung durch die Apotheke abgegeben werden.
- Für den Stationsbedarf dürfen BTMs nur auf **Betäubungsmittelanforderungsscheinen (BTM-Verschreibungsverordnung §10)** verschrieben werden. Dieses Formular ist dreiteilig: Teil I und Teil II sind zur Vorlage in der Apotheke bestimmt.
- Die BTM-Anforderungsscheine sind nummeriert. Die Nummer befindet sich rechts oben (z.B. A123456-78) und muss in der BTM-Kartei beim Zugang von BTM dokumentiert werden.
- Die Anforderungsscheine sind zur Verschreibung für den Chefarzt/Leitenden Arzt bestimmt. Er darf sie aber auch an andere, von ihm bestimmte, verschreibungsberechtigte Ärzte weitergeben. Eine Liste mit den Unterschriftsproben der verschreibungsberechtigten Ärzte ist in der Apotheke hinterlegt.
- Aufbewahrung der Betäubungsmittelanforderungsscheine: Teil III ist 3 Jahre (von der letzten Eintragung an gerechnet) gesichert aufzubewahren. Falls eine BTM-Anforderung fehlerhaft ausgefüllt wurde, sind die Teile I bis III 3 Jahre gesichert aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann auch auf der Station erfolgen.

Angaben auf dem BTM-Anforderungsschein

(siehe auch: BtMVV §11)

1. Stationsbezeichnung sowie Name oder die Bezeichnung und die Anschrift der Einrichtung, für die der Stationsbedarf bestimmt ist (kann z.B. per Stationsstempel geschehen)
2. Ausstellungsdatum
3. Eindeutige Bezeichnung der verschriebenen Arzneimittel:
Darreichungsform (z.B. Tbl, Amp.), Gewichtsmenge (z.B. mg) je abgeteilter Form (z.B. je Tablette, Ampulle), Gewichtsmenge bei nicht abgeteilter Form (z.B. L-Polamidon Tropfen 100mg/20ml)
4. Menge der Betäubungsmittel: bei Tabletten, Kapseln, Ampullen wird die Stückzahl angegeben, bei Flüssigkeiten wird die Menge in Millilitern (oder Gramm) angegeben.
Eine Verordnung unter Verwendung der Packungsgrößenkennzeichnungen (N1, N2, N3) ist nicht zulässig.
5. Name des verschreibenden Arztes einschließlich Telefonnummer (evtl. auch per Stempel)
6. Unterschrift des verschreibungsberechtigten Arztes

Ist ein Rezept nicht korrekt ausgefüllt, kann es erst nach Rücksprache mit dem verschreibenden Arzt beliefert werden. Die Änderungen werden vom Apotheker auf Teil I und II, vom Arzt auf Teil III des Anforderungsscheins vorgenommen und durch Unterschrift bestätigt.

Belieferung mit Betäubungsmitteln

Die Lieferung der in der Apotheke bestellten Betäubungsmittel erfolgt nach Vorliegen des Originalrezeptes in verschlossenen Arzneimittelkisten. Der Lieferung liegt eine Empfangsbetätigung bei, die umgehend unterschrieben an die Apotheke zurückgefaxt (Fax. Nr. 129-2050) wird.

Aufzeichnungspflicht für Betäubungsmittel

(Siehe auch: BtMG §17-Aufzeichnungen sowie BtMVV § 13 und § 14)

- Über den Zu- und Abgang müssen Aufzeichnungen geführt werden. Diese sind an keine besondere Form gebunden, es können Bücher oder Karteikarten benutzt werden.
- Es wird für jedes BTM (jeden Handelsnamen!) und für jede Stärke jeweils getrennt und chronologisch geordnet eine Karteikarte geführt.
- Die Aufzeichnungen **sind 3 Jahre**, von der letzten Aufzeichnung gerechnet, aufzubewahren.
- Die Dokumentation muss unverzüglich nach Bestandsänderung erfolgen. Dies muss in einer dauerhaften Form (blauer/schwarzer Kugelschreiber) geschehen.

Folgendes muss in der Dokumentation enthalten sein:

1. Datum, an dem der jeweilige Zu- oder Abgang erfolgt ist
2. Name des Lieferanten (Apotheke) oder Empfängers (Patient)
3. Menge des Zugangs und des Abgangs (Verabreichung an den Patienten) oder Vernichtung (s. unten) und der sich daraus ergebende Bestand.
4. Bei Zugängen aus der Apotheke: Nummer des BTM-Anforderungsscheines

Die Menge sollte bei nicht abgeteilten Zubereitungen (z.B. Tropfen) in Millilitern angegeben werden. Eine Dokumentation in Tropfen ist auch möglich, sofern auf der Karte genau dokumentiert wurde, wie die Tropfenanzahl pro Flasche berechnet wurde. Bei Tabletten, Kapseln oder Zäpfchen wird die Menge als Stückzahl angegeben.

- Vorablieferungen, Teillieferungen und Nachlieferungen werden als getrennte Zu- und Abgänge bezeichnet. Falls von der Apotheke nicht die gesamte Menge erhalten wurde und der Rest z.B. dann am nächsten Tag nachgeliefert wird, muss dieses getrennt aufgeschrieben werden. Überfüllungen müssen eingetragen werden (z.B. Überfüllung 2 ml).
- Patienteneigentum darf nicht verwendet werden und wird somit nicht in die Kartei eingetragen. Die von zu Hause mitgebrachten BTMs sollten entweder dem Angehörigen mitgegeben oder in seinem Beisein vernichtet werden. Ratsam ist hierbei, dem Patienten oder Angehörigen eine Erklärung unterschreiben zu lassen, falls BTMs auf Station für ihn vernichtet worden sind.
- Die Vernichtung ist zu dokumentieren (siehe unten).

Kontrollen

(Siehe auch: BtMG §17-Aufzeichnungen sowie BtMVV § 13 und § 14)

- Der verschreibungsberechtigte Arzt (s. oben) ist verantwortlich, am Ende eines jeden Kalendermonats die Aufzeichnungen zu prüfen und durch Namenszeichen und Prüfdatum in der vorgegebenen Spalte zu bestätigen.
- Die Zählkontrolle kann an einen anderen Arzt delegiert werden, die Bestätigung durch Unterschrift muss durch den verschreibungsberechtigten Arzt erfolgen.

Sicherungsmaßnahmen für die Aufbewahrung von Betäubungsmitteln

(siehe auch: BtMG § 15)

- Die Betäubungsmittel sind gesondert aufzubewahren und gegen unbefugte Entnahme zu sichern. (Aufbewahrung nach Richtlinie 4114-K (1.07) des BfArM).
- Laut Gesetz ist die Aufbewahrung der Schlüssel zum Betäubungsmittelschrank durch einen schriftlichen Verteilerplan festzulegen. Die Schlüssel sind durch die berechtigten Personen in persönlichen Gewahrsam zu nehmen.

Vernichtung von Betäubungsmitteln

(siehe auch: BtMG §16)

- Nichtverkehrsfähige (z.B. verfallene) BTMs sowie verworfene BTM (z.B. Reste aus einer Ampulle) müssen in Gegenwart von **zwei Zeugen** in einer Weise vernichtet werden, die eine auch nur teilweise Wiedergewinnung der BTMs ausschließt sowie den Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlicher Einwirkung sicherstellt.
- Es gibt keine Angaben, welche Kriterien die Zeugen zu erfüllen haben.
- Die zu vernichtenden BTM werden auf der betreffenden Karteikarte aus dem Bestand ausgetragen.
- Die Vernichtung wird mit 3 Unterschriften bestätigt (Unterschrift der Person, die die Vernichtung vornimmt sowie die Unterschriften von 2 Zeugen)
- BTMs können aber auch zur Vernichtung an die Apotheke zurückgeschickt werden. Die Menge an zu vernichtenden BTM muss dann in der BTMkartei auf Station mit dem Vermerk „Zur Vernichtung an die Apotheke geschickt“ ausgetragen werden. Die Apotheke ist vorher über die Rücksendung zu informieren.

Rücknahme nicht mehr benötigter BTM durch die Apotheke

- Die Rücknahme von Betäubungsmitteln durch die Zentralapotheke ist möglich. Die Rücknahme ist im Einzelfall mit der Apotheke abzustimmen.

Abgabe an andere Stationen

- Unter genauer Nachweisführung ist die Abgabe an andere Stationen möglich. Hierbei muss folgendes dokumentiert werden:

Bei der abgebenden Station:

- ✓ Datum der Abgabe
- ✓ Menge des abgegebenen BTM und neuer Bestand
- ✓ Name der Empfängerstation
- ✓ Unterschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

Bei der empfangenden Station:

- ✓ Datum des Zugangs
- ✓ Menge des erhaltenen BTM und neuer Bestand
- ✓ Name der abgebenden Station
- ✓ Unterschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin